



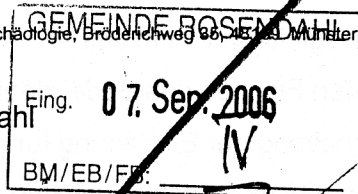
Westfälisches Museum für Archäologie

Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege
Außenstelle Münster

Westfälisches Museum für Archäologie, Bröderichweg 35, 48159 Münster

Gemeinde Rosendahl
Postfach 11 09

48713 Rosendahl



Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 2105-256
Fax: 0251 2105-204
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

h. R. S.

Az.: Gr/Ti/M 662 /06 B

Münster, 05.09.06

Aufhebung der Unterschutzstellung des ehemaligen Gräftenhofes „Haus Holtwick“ und Streichung aus der Denkmalliste der Gemeinde Rosendahl (Gemarkung Holtwick, Flur 8 Nr. 187)

- Ihr Schreiben vom 10.08.06 Az.: FB IV 332-10 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

unserer Stellungnahme Gr/Ti/M 231/06 B vom 21.03.06 bleibt im Grundsatz nichts hinzuzufügen.

Die Untersuchung von 2004 war keineswegs eine erschöpfende Untersuchung des Gesamt-denkmals, sondern eine auf das damals geplante Bauprojekt gezielte Maßnahme. Mit dieser Grabung wurden nur die Befunde dokumentiert, die damals unmittelbar von der Zerstörung bedroht waren.

Die damals ausgegrabenen Flächen können aus dem Denkmalschutz ausgenommen und ohne weitere archäologische Begleitmaßnahmen bebaut werden. Für die 2004 nicht untersuchten Flächen gilt dies natürlich nicht, denn hier sind die Befunde zum einen noch erhalten und zum anderen nicht dokumentiert.

Nach den Ergebnissen der Untersuchung von 2004 ist in diesen Flächen mit Resten des 2004 nur am Rand angegrabenen spätmittelalterlichen Adelssitzes Haus Holtwick und mit zahlreichen Befunden der ihm am gleichen Ort voraufgehenden, bis in das 10. Jahrhundert zurückreichenden Hofstelle zu rechnen. Insgesamt gesehen ist Haus Holtwick sehr viel mehr als ein „Gräftenhof“: als Rittersitz Zentrum der politischen Macht, als frühmittelalterliche Hofstelle einer der Ausgangspunkte der Siedlungsentwicklung.



Um die archäologische Vorbereitung und Begleitung von eventuell bevorstehenden Bau-
maßnahmen in den bisher nicht untersuchten Flächen des Bodendenkmals rechtlich absi-
chern zu können, halten wir die Aufrechterhaltung der Eintragung für geboten. Für eine Strei-
chung dieser Flächen aus der Denkmalliste gibt es keinen fachlichen Grund.

Daher kann zur Streichung dieser Flächen aus der Denkmalliste das Benehmen gem. § 21.4
DSchG NW nicht hergestellt werden.

Die nicht ausgegrabenen Flächen erfüllen weiterhin die Voraussetzungen, die gem. § 2.5
DSchG NW an ein Bodendenkmal geknüpft werden. Somit ist der Beschluss des Rates der
Gemeinde Holtwick rechtswidrig.

Wir müssen Sie daher auffordern, den Beschluss nicht umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


(Dr. Grünwald)